

Die Zürcherischen Costüme des achtzehnten Jahrhunderts

Autor(en): **Meyer von Knonau, Gerold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **1 (1858)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die
Münchenerischen Costüme
des
achtzehnten Jahrhunderts.



Die neuere Zeit hat den Costümen, namentlich denen der frühern Jahrhunderte, so große Aufmerksamkeit geschenkt, daß es vielleicht von allgemeinem Interesse sein möchte, die äußere Erscheinung unserer ehemaligen zürcherischen Bürgerschaft, männlichen und weiblichen Geschlechtes, des Nähern darzustellen. Wenn wir das letzte Jahrhundert uns ausgewählt haben, hat dies seinen Grund nicht nur darin, daß dasselbe in einzelnen seiner Gestaltungen unsern ältern Zeitgenossen noch vertraut ist, sondern auch, daß es eher möglich war, ein einigermaßen vollständiges Bild zu geben. Allerdings bietet die Kleidungsweise des achtzehnten Jahrhunderts nicht das Malerische derjenigen des Mittelalters und der unmittelbar daran sich schließenden Epoche; doch selbst in ihrem Rococostyl hat dieselbe ihr Eigenthümliches, und es kann nicht geläugnet werden, daß sie die treue Repräsentantin der damals in Kirche und Staat herrschenden Richtung war, welche unsere jüngere Generation zwar kaum mehr richtig zu beurtheilen vermag, die aber in ihren Forderungen entschieden Gutes bezweckte. Was wir geben, ist das Costüm, wie es nach den Anordnungen der Obrigkeit hätte sein sollen, deren Mandate unsere Hauptquelle waren,

wobei wir jedoch nicht stehen blieben, sondern in Benugung von bildlichen Darstellungen und andern Hülfsmitteln unsere Zeichnung zu vervollständigen trachteten. Um unserer Schilderung größere Anschaulichkeit zu geben, wandten wir uns an einen mit den Trachten vertrauten Künstler, unsern Heinrich Meyer, dessen gelungene Gruppen ein willkommener Schmuck des Taschenbuches sein werden.

Erster Zeitraum: um 1701.

Wir beginnen, wie billig, mit dem natürlichen Schmucke des Hauptes, der schon damals der Mode vielfach unterlag. So trug man langes, bis in die Mitte des Rückens herunterwallendes Haar, und auch der Gebrauch des Puders scheint sich schon Bahn gemacht zu haben, denn 1701 wurde das Pudriren und unanständige Kasiren der Haare an der Stirne den Mannspersonen verboten. Perrücken und falsche Haare waren nur in dem Falle gestattet, daß „Einer keine Haare pflanzen könne, da dann den Weltlichen erlaubt ward, durch eine ehrbare kurze Perrücke dem Mangel abzuhelfen“; doch durfte diese nicht weiter als bis auf die Achsel gehen, sollte rund um gleich lang geschnitten, „und nur mit einer Scheitel und einem Käppchen, ohne einige Front oder Busch versehen sein.“ Ganz weiße Perrücken waren keine gestattet. An hohen Kirchenfesten und bei Taufanlässen bediente man sich der Leidhüte oder Baretli, welche mit einem vorstehen-

den Schnäbelchen für den Finger versehene Kopfbedeckung von schwarzem Filz noch hie und da sich aufbewahrt findet. Daneben waren eine Art großer runder Hüte, aufgekämpfte Hüte und flache, sogenannte Hütli im Gebrauche; indeß sah sich die Obrigkeit genöthigt, gegen eine Sorte von Binden aufzutreten, die um die letztere Kopfbedeckung als Zierde geschlungen wurde.

An den Röcken, die man ohne Kragen und bis oben an die Kniee trug, waren besonders die Aufschläge der vorn sehr weiten Aermel ein Gegenstand der landesväterlichen Sorge. Sie durften nicht bis an die Handwurzel reichen, und die Aufschläge waren bei Erwachsenen höchstens eine Elle, bei Knaben eine halbe Elle weit gestattet. Diese Röcke, zu denen man sich langschößiger Westen bediente, wurden selten offen getragen, sondern in der Regel von oben bis unten zugeknöpft und hatten vorn in beiden Schößen mit Klappen versehene Taschen. Den hiefür und auch für die Aufschläge üblichen Knöpfen bestimmten die Mandate eine beschränkte Dimension; massiv goldene wurden 1702 gänzlich verboten, vergoldete waren nur „in erlaubter Bescheidenheit“ und bei keinen Anlässen als an Hochzeits- und andern Ritten, sowie an den Musterungen gestattet. Hinsichtlich der bis oben an die Kniee reichenden, nicht ganz anschließenden Beinkleider wurde verordnet, daß sie nicht aus Sammet, auch nicht aus hochgefärbtem und buntem (geschäggeten) seidenem oder anderm Zeuge gefertigt werden durften. Ebenso verbot man den Luxus mit Hosenträgern, hauptsächlich solcher von Seidenstoff, wie die daran befind-

lichen Schnallen, welche sogar mit Steinen besetzt in Gebrauch zu kommen drohten. Ein unschuldigerer Schmuck der Kniee bestand in dem künstlichen Wickeln der langen Strümpfe. Die Schuhe wurden bis an die Knöchel gehend mit Absätzen, Schuhbändern, vergoldeten, silbernen, versilberten, auch stählernen Schnallen getragen, und es ist ihrer in den Mandaten vielfach Erwähnung gethan. Um den Hals schlang man ein länglichtes Halstuch, doch durfte dieses Tuch nicht allzu lang sein, keinerlei Stickerei oder Fransen haben, und war nur innerhalb der Stadtmauern erlaubt. Manschetten waren verboten; an den Handschuhen die Fransen, besonders die seidenen, abgekennt. 1702 traf die weißen Handschuhe das gleiche Schicksal. Die Degen waren damals unumstößliches Bedürfnis; man trug sie um die Hüfte an Degengürten, an welchen sogar seidene Fransen gestattet waren. Ferner finden wir der Camisole und Casaquen erwähnt; doch durften die erstern weder von Seide, noch von Sammet, ebensowenig gestickt, gerissen oder genäht sein, und es verfielen diejenigen, welche die erlaubten Camisole „oben her mit Oeffnung der Casaquen spiegelten oder untenher prächtig aushängen ließen“, in eine Buße von fünf Pfund. Casaquen müssen eine Art von Ueberröcken gewesen sein, die in Falten herabhiengen, denn es wird 1701 verboten, dieselben mehr als sechs bis sieben Ellen weit zu tragen. So war ungefähr die weltliche Kleidung der Männer beschaffen.

Die Kirchen- und die Amtstracht bestand in einem schwarzen, langen Mantel ohne Aermel, zu welchem von

Geistlichen und Magistraten ein runder, steifer Kragen, von den übrigen Städtern ein den Beschen der Geistlichen unserer Tage ähnliches Kräglein, und in der Regel das Baretli getragen wurde. Auch an den Krägen versuchte sich die Mode; wenigstens mußten 1701 die großen, unanständigen, dicken Kragen verboten werden, und 1706 ergieng die Mahnung an die Bürger, nicht mehr mit Stecken und Degen in der Stadt herumzugehen, sondern sich der Mäntel und Degen zugleich, als einer bürgerlichen Tracht, zu befleißigen.

Die Geistlichkeit wurde natürlich einer noch strengern Controle unterworfen, und alles, was von Zierde den Weltlichen gestattet war, alles Farbige, alles Auffallende, von den langen Haaren bis auf die Schuhschnallen herab, sogar die mit Silber beschlagenen Stöcke, Canen genannt, waren ihr aufs strengste untersagt.

Ein Kleidungsstück, um welches wir im Winter unsre Vorfahren beneiden möchten, sind die Pelzschläufe (Müffe), deren Dimension aber 1701 auch beschränkt werden mußte. Sie waren von Seide, Sammet oder Tuch, mit Pelz gefüttert und mit solchem verbrämt. Eine Verzierung derselben, in einem Bunde von Nesteln und Bändern bestehend, wurde 1706 untersagt.

Regenschirme kamen zwar vermuthlich sparsam und von abentheuerlicher Form, bereits in Gebrauch; es mußten wenigstens 1706 die breiten wollenen, wie alle seidenen Franzen und die vergoldeten Nägelnchen daran verboten werden.

Auch auf die Pferde und ihren „Gerust“ erstreckte sich die Vorsorge der Obrigkeit, denn wiederholt wird die Ver-

wendung des gold- und silberfadenen Zeuges, wie der so vielfach verpönten Fransen daran untersagt.

Mannigfaltiger und daher strenger überwacht war die Kleidung des weiblichen Geschlechts und der Hang zur Eitelkeit ließ schon vor hundert und fünfzig Jahren unsere Aeltermütter zu mancher verbotenen Verschönerung greifen. Vor allem aus haben wir den Kirchenhabit zu betrachten, welcher, aus schwarzem Wollenstoff (Burat) bestehend, von allen Bürgersfrauen getragen werden mußte, und wozu als Kopfbedeckung die Tüchli (Tächlitüchlein) gehörten. Diese aus feiner Leinwand, auch sogeheißenenem Kammerein gemachten steifen, spitzigen Hauben wurden auf eigenthümliche Art gefaltet, umschlossen enge den obern Theil des Gesichtes und bedeckten sogar die Stirne, während das Kinn von einem breiten Streifen des gleichen Stoffes fast bis zum Munde gänzlich verhüllt war. Jeden Sonntag in der Frühe kamen Weibspersonen, sogenannte Tüchlerinnen, in die Häuser, die Frauen auf solche Weise zum Kirchenbesuch vorzubereiten. Selbst diese an sich unschöne Tracht verfiel den regulirenden Anordnungen der Obrigkeit. Man verbot nämlich 1701 „die großen unanständigen Ecken an den Tüchlenen und die großen Dächlein darauf“ und beschränkte ihre Größe auf eine Elle, höchstens fünf Bierlinge. Der Hals wurde frei getragen und den Busen bedeckte eine Art von breitem, weißen Gölle, das sichtbar wurde, da das Kleid vorn ziemlich ausgeschnitten war. Oft trug man auch einen runden, demjenigen der Männer ähnlichen Krage; 1701 wurden aber die allzu dicken untersagt. Es scheint, daß

die Frauenwelt sich etwelche Ausschmückung des Halses herausnehmen wollte, denn auch die Bandschleifen hinten und vorn an dem Hals traf ein Verbot. Von den Huseggen, einer Art von Ueberkleid, das in schweren Falten bis auf die Füße reichte und mit auf den Boden gehenden Ärmeln versehen war, heißt es hingegen: „Diese ehrbare und anständige Tracht, soll auch ferner von denjenigen Frauen, die „auf die Emporkirche gehen, getragen werden dürfen“; doch wurde die Auszierung der Huseggen mit mehreren Reihen Schnürchen gänzlich abgekennt; auch nicht weniger alle hoch- und heiterfarbigen Kleider darunter zu tragen verboten. Sowohl am Kirchenhabit als an den Huseggen scheint hinten ein langer, ziemlich breiter Streifen von schwarzem Zeug befestigt gewesen zu sein, dessen Ende auf der linken Seite nach vorn gezogen, als eine Art von Muff, zum Schutze der Hände diente.

Wie den Männern wurde auch den Frauenspersonen das Rasiren der Haare an der Stirne verboten, indeß war bei Verheiratheten ohnehin wenig von dem Haarwuchs zu sehen; denn mannigfach und für unsre Begriffe höchst eigenthümlich wurde der Kopfsputz getragen. Da gab es Sturm-, Ohren-, Feder-, Schiff- und Zobelkappen, sogar Hauben, die den sonderbaren Namen Hinterfür hatten. Diese letztern, welche im Winter sowohl von Frauen als von Töchtern getragen wurden, erlagen ganz besondern Bestimmungen, weil deren Verzierung mit Zobel- und indianischem Marderpelz die herkömmliche Einfachheit sehr gefährdete. Die Zahl der Verbrämungen wurde bestimmt und die Kosten

eines Hinterfürs auf dreißig Gulden beschränkt, ja das Tragen von theuern mit Confiscation und großer Buße bedroht. Die Form dieser wie der genannten andern Hauben ist schwerlich mehr völlig zu ermitteln, doch wurden die einen ihrer Größe halben zu tragen untersagt, auch durften die Schnäbel, hauptsächlich an den Bodenkappen, nur bis in die Mitte der Stirne reichen. Auf verschiedene Weise versuchten die Eleganten jener Zeit ihre Kopfbedeckungen zu verschönern; es wurden gemodelte Bänder anstatt der Spitzen, Schleifen von farbigen Bändern, Bünde von Nesteln, Eickeln, Rosen mit goldenen oder sonstigen Zieraten von schwarzem Flor oder Bändern zu tragen angefangen; man stückte und verzierte die sogenannten Kinnschnüre. Allem solchen Unfug aber trat die Obrigkeit mit strengen Verboten entgegen, und es blieben nur eine einfache schwarze Schleife (Kätsch), auch kleine schwarze, auf Dräthen befestigte Haubenröslein von drei Zoll Durchmesser gestattet. Haarbande erlaubte man zwar den Töchtern, „aber sie mußten dem „Stand der betreffenden gemäß und nicht so gemeinhin und „ohne Unterschied getragen werden“. Schwarz sammetene „Stirnen“, die manch' jungem Gesichtchen gut stehen mochten und die Ohrgehänke waren verboten.

Der Schnitt der Kleidung blieb sich lange Zeit gleich und es wurden zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den Frauen zu dem nicht allzuweiten Rocke mit wenig Abwechslung eine Art Leibchen getragen, dessen Spitze vorn weit hinabreichte und das, wie schon gesagt, ziemlich ausgeschnitten, auch oft mit einem

Kragen versehen war. 1701 wurde eindringlich vor den langen Schnürbrüsten und den darin befindlichen verderblichen Eisen gewarnt und deren Länge auf höchstens drei Vierlinge angesetzt, auch die neu aufkommenden Leibstücke verboten. Die Ärmel, ein steter Gegenstand obrigkeitlicher Sorge, reichten bis über den Ellbogen, waren vorn aufgeschlagen und hatten, wenn man gepuht gieng, einen kleinen Ueberärmel an der Schulter. Die Mandate bestimmten die Weite und die Größe dieser Ueberärmel und die Zahl der daran befindlichen Falten; sie untersagten die großen, zum Theil männischen Ueberläze, die Verzierungen von Seide, Sammet und anderm köstlichen Zeug; sie verordneten, daß kein Besatz auf den Näthen getragen werde, daß die Kleider hinten nicht hinuntergeschnitten würden u. s. f. Verboten waren ferner gestickte und genähte Camisole, auch solche von Seide oder Sammet, in und außer dem Hause, Nachtröcke in den Läden und über die Gasse; auch ward die Breite der Schürzen auf drei bis vier Ellen bestimmt. Alle gefärbten Schuhe, wie die seidenen und leinenen Franssen an Pantoffeln waren untersagt; „ebenso dürfen“, heißt es, „die Absätze weder mit neuerlichen Farben ausgearbeitet, noch durchbrochen oder gemodelt werden“.

Was nun die Stoffe anbelangt, mag die Hauskleidung aus selbstgefertigter, gefärbter Leinwand bestanden haben; es wurde auch der im Lande fabricirte, glatte und gestrichelte „Wiener“ zu tragen erlaubt. Sammetne Kleider waren untersagt, seidene nur an Hochzeiten, Taufen und anderen Ehrenanlässen gestattet, hingegen durften jüngere Mädchen

an den Sonntagen halbseiden gekleidet sein. Auch mit dem Weißzeuge sollte es so einfach als möglich gehalten werden, und die Leinwand sowohl als der sogenannte Kammerein durften weder gemüggelt, gestrichelt, gemödlet, gestickt, genäht oder mit Spitzen verziert sein, höchstens war ein einfacher Saum gestattet. Ueberhaupt waren seidene und leinene Spitzen, gefärbte und ungefärbte gänzlich verpönt. Den Manschetten und den großen (männischen) und gefalteten Halstüchern, sammt allen Franssen, Züttlen und Nestelbüschen daran wurde ernstlich entgegengetreten; auch Handschuhe sind den Frauen gänzlich verboten worden. Kindern und ehrbaren, nicht dienenden Personen, wurden im Winter solche gestattet, ausgenommen in die Kirche und zu den Leichenbegängnissen.

Noch sind einige Verordnungen zu erwähnen, die nur reichere Frauenspersonen angehen konnten. 1701 wurde das Tragen der Weiher (Fächer) innerhalb der Fortificationen untersagt. 1702 erstreckte sich dieses Verbot auch auf die Badenfahrten, bei welchen Anlässen manches zu Zürich unerlaubte Puzstück ans Licht gebracht wurde. Erst 1706 durften „bescheidenliche Weiher“ getragen werden; hingegen ergieng gegen die aufkommenden Sonnenschirme von seidennem oder anderm Zeuge ein strenges Verbot. Sonderbarer Weise waren die Flöre, vermuthlich ein herabhängender Kopfspuß, nur außer den Fortificationen zu tragen erlaubt, aber ihre Länge ward beschränkt, indem sie nur bis auf die Weiche gehen durften. Wir fügen hier noch eine Verordnung in Betreff der Hochzeiten bei, die wörtlich heißt:

„Das Wechseln der Kleider an den Hochzeittagen, wie an den Nachtagen ist verboten, und jede Person hat sich eines Tages nach dem Kirchgange nur Eines Kleides zu behelfen.“

Selbst den Frauen und Töchtern der Geistlichen wurde manches nicht erlaubt, das weltlichen Frauenspersonen gestattet war, wie die oben erwähnten Hinterfür, große Haubentürme, seidene Kleider und Schürzen, goldene Ketten, Ringe und Armbänder, und zwar jedes Stück bei fünf Pfund Buße; gestickte Kinnschnüre und Granätlein auf den Krägen sogar bei zehn Pfund Buße.

Daß auch die Kleidung der kleinern Mädchen streng überwacht wurde, beweisen verschiedene Verbote, nach welchen ihnen das Tragen von Schmucksachen, von Flören, wie einer gewissen Art mit Bändern und Flor garnirter Käpplein u. a. m. untersagt wurde.

Auch der dienenden Personen erwähnen die Mandate, da sich dieselben wohl schon damals über ihren Stand zu erheben geneigt waren. Es werden ihnen alle von kostbarem (sayetenem, kronrassenem) Zeug gemachten Kleider untersagt, dagegen solche von hie zu Land fabricirten Haus- und anderm küdernem, baumwollenen und kuttendirten Stoffe bewilligt. Halstücher von Flor und Seide, Kappen von seidenen und sonst theuern Stoffen waren ihnen verboten, auch durften die ihnen erlaubten Kopfbedeckungen keine Schnäbel haben und nur mit Burat- oder bescheidenen Florbanden eingefast sein. Schmuck von Silber oder Gold, Granaten und Korallen waren gänzlich verwehrt. Auch

beschäftigen sich die Mandate mit dem Schnitt der Kleider; verbieten ferner alles kostspielige Weißzeug, Nestel u. s. f., ja selbst die alamodischen Schuhe, bei Buße von zehn Bazen für jedes Stück oder in Ermangelung der Mittel bei Gefangenschaft. 1706 wird ein Unterschied zwischen Mägden, welche Bürgerstöchter sind, und andern dienenden Personen gemacht.

Es ist schon aus dem Vorhergehenden klar geworden, daß das Tragen von Schmuck manchen Beschränkungen unterlag, obgleich gewiß in den meisten Familien große und reiche Auswahl an Kleinodien vorhanden war. Bleiben wir bei dem Mandate von 1701 stehen, so finden wir vorab ein Verbot, Granaten oder Halsketten in die Kirche zu tragen und ebenso sind die Perlen gänzlich abgekennt, auch außer der Kirche. Einfache goldene Hals- und Arm-bänder, Ketten und Gürtel wurden zwar gestattet, aber keine Drath-, keine geschmolzene Arbeit, keine mit Steinen besetzten Kleinode. Namentlich war die Obrigkeit den falschen Schmuckgegenständen abhold, besonders den auf Kupfer oder Messing vergoldeten, breiten Gürteln, wie auch dem gold- und silberfadenen Stoff und solchen Spitzen zu allen und jeden Zwecken. Doch unsere Vorfahrinnen suchten die Gebote zu umgehen und wollten ihre Kettchen zum Gebrauche von Haften, Nesteln, Rinnschnüren und Schürzenbändern verwenden; auch scheinen sich vergoldete Hemdärmelknöpfe und massiv goldene Brusthaften eingeschlichen zu haben. All' diesem Treiben aber ward auf das entschiedenste Einhalt gethan; sogar die mit Gold und Silber beschlagenen

oder mit Schildpatt und Schmelzarbeit gezierten Kirchenbücher wurden untersagt.

Mit wenigen Abänderungen kommen diese sämtlichen Verbote in allen Mandaten aus jener Zeit vor; auch wurde den Brautleuten vorgeschrieben, welchen Werth (hundert Gulden), die gegenseitig sich zu schenkenden Fingerringe haben dürften. Ueberhaupt sollten keine Ringe getragen werden, als solche von höchstens hundert Gulden Werth.

Mit der Handhabung dieser Verbote und Anordnungen war eine eigene Behörde betraut, die Reformationstkammer, oft bloß Reformation genannt, welche aus zwölf Mitgliedern bestand, wovon acht dem täglichen oder kleinen Rathe, vier dem großen Rathe oder den Rätb und Burgern angehörten. Sie versammelte sich jeden Dienstag, nach Bedürfniß auch öfter, und hatte eine ziemlich weite Competenz, indem sie nicht nur dem Luxus steuern sollte, sondern auch die Kirchen- und Sittenpolizei ausübte. Mit großer Unparteilichkeit und Strenge genügte die Reformationstkammer ihrer oft kizeligen Pflicht, und es mochte kaum Eine zürcherische Familie gegeben haben, aus der im Laufe der Zeiten nicht einzelne Glieder vor der gefürchteten Behörde hätten erscheinen müssen. Eigenthümlich waren die Verhandlungen, indem in der Regel nicht nur die der Hoffart bezüchtigten Männer und die schönen Sünderinnen bis auf die Dienstboten herab, welche besonders oft fehlbar erfunden wurden, selbst zu erscheinen hatten, sondern auch das corpus delicti in vielen Fällen vorgelegt werden mußte. Dann und wann kamen die Beklagten mit einem Zuspruche

davon; oft wurden sie aber auch unnachsichtlich gebüßt, und nur selten gelang es, daß man seine Unschuld beweisen konnte. Doch wir lassen besser das Protocoll der Reformationstkammer selbst sprechen, indem wir ihm einzelne Bußen entheben:

1709.	Buße.
Herrn Hauptmann Hirzels Töchterchen, bei der Lasterne, wegen eines schwarz taffetenen neumodischen Fürgürtlis und eines Halstuches mit ausgeschnittenen taffetenen Spitzen	8 Pfund.
Herrn Melchior Römers Magd wegen Tragens weißer Schuhe in die Kirche	6 Bagen.
Herrn Lavaters Frau im Antistitium (Tochter des Antistes Klingler) wegen großer Manschetten in die Kirche	3 Pfund.
Herrn Doctor Muralts Tochter wegen einer großen Bodenkappe, mit „Bändeln“ umhängt	2 „
1710.	
Herrn Jakob Nahns Frau, beim rothen Adler, wegen eines alamodischen Nachtrocks und einer Bodenkappe mit großem Busche	5 „
Frau Wagner, Kürschnerin, wegen eines weiten offenen Göllers	3 „
Die beiden Jungfern Locher, im Schmittenhaus, wegen Tragens kleiner Ketten in die Kirche, zusammen	2 „
Herrn Pfarrer Schmuß sel. Tochter wegen Manschetten oder angelassener Säume	3 „
Mathias Hofmeister, Studiosus, wegen eines Halzmantelis, großen Kragens, großen Pelzschlaufes, langen Mantels und gefärbter Hosen	4 „

Jungfer Hartmann, in der Schipfe, wegen großer Eggen am Lüchli	Buße. 1 Pfund.
Zwei Jungfern Ulrich wegen Büschen auf der Bodenkappe, Haarlocken und Pudriren	8 "
Herrn Lieutenant Laufers Frau wegen Tragens eines großen Lächlitüchlis in die Kirche und einer Bodenhaube mit aufgestellten hohen Banden über die Gasse	3 "
Herrn Bodmers, im Windegg, Magd wegen einer köstlichen Haarnadel und eines gestrichelten buratenen Rockes in die Kirche	1 "
Barbara Urter, im Winkel, wegen breiter Spitzen am weißen Zeuge	4 "
Zwei Jungfern Engelfried, auf der großen Hoffstatt, wegen seidener Schöppli, Bodenkappen mit „erzesif“ großen Büschen, weißen Schuhen und Beschauens der Leichenbegängnisse	10 "
Jungfer Hagenbuch wegen großer Schnüre an Hauben und wegen pudrirter Haare	4 "
Eine Dienstmagd wegen einer „dollen“ Bodenkappe mit Banden und seidenein Halstuch bis „schier“ auf die Kniee	1 "
Catharina Reithard, im Winkel, wegen einer Bodenkappe mit großen Rosen, „floris“ Fürgürtli in die St. Jakobskirche und sonst hoffärtig	3 "
Der Knecht am Detenbach wegen eines köstlichen tüchlenen Rockes, daran viele Falten	1 "
Jungfer Wolf von Grünigen wegen eines seidenen „blumeten Schöpplis“	3 "
Herrn Rathsherr Rochers Magd wegen einer silbernen Haarnadel, eines weiten und reinen Göllers,	

geflammeten Halstuches, rothen Fürgürtliß mit großen, weißen Franzen und eines mit Silber beschlagenen Buches	3	Buße. Pfund.
Jungfer Gofweiler, in der Farb, wegen eines köstlichen Schlaufes mit gar breiten Zobelbrämenen ..	2	"
Herrn Landvogt Hirzels, beim Reh, Magd wegen einer Zobelkappe mit großen Bänden, einer damastenen Bodenkappe, auch mit großen Bänden, eines durchsichtigen Göllers mit weitem Hals, Korallen mit vergoldetem Schloß, silberbeschlagenen Buches, breiten Fürgürtliß und geflammten Halstuches	3	"
Grämpler Elsfingers Frau wegen eines schmutzigen Schöplis	1	"
Frau Amtmann Werdmüller, an der Sihl, wegen Tragens einer kleinen, geschmelzten goldenen Kette in die Kirche	2	"
Barbara Salzmann wegen eines schönen Camisols von blauem Burat, grauem „sahetim“ Kleid und großem weißen Flor	1	"
Der Amtsknecht beim Frauenmünster wegen einer pudrirten Perrücke und sonst hoffärtigen Wesens	2	"
Jungfer Anna Magdalena Fries wegen Tragens eines Schöplis mit Ceinture sammt köstlichen „Ringen“ und Kappe mit großen Bandbüschen	7	"

1715.

Jungfer Grebel, auf dem Münsterhof, wegen Gehens in die französische Kirche mit einer Bodenkappe	2	"
Junker Amtmann Edlibachs Sohn wegen Gehens mit rothem Mantel und Stoß und Degen in die französische Predigt	2	"

Herr Capitainlieutenant Werdmüller wegen Tragens eines Hutes zur hl. Taufe	Buße. 20 Bazen.
Junker Hauptmann Schmid wegen eines gefärbten Kleides und seine Frau Liebste wegen eines rothen Reifrockes an ihrer Copulation	5 Pfund.
Herr Hauptmann Caspar Muralt wegen Tragens eines rothen Mantels in der Stadt	10 Bazen.
Herr Landschreiber Hirzel wegen Tragens eines Halstuches in die Kirche am Sonntag	10 "
Herr Obervogt Fäsis Magd wegen einer seidenen Brust, silbernen Brusthaften und Granätchen mit einem Schloß	1 Pfund.

1718.

Herr Landvogt Lochmann wegen Reitens über die Brücke mit chamerirtem Roßgerüst von Gold	10 "
Herr Verwalter Wirzen Sohn wegen Spazierens auf der Brücke mit weißen Handschuhen, Stoß und großer Perrücke	2 "

1719.

Junker Grebel, auf dem Münsterhof, wegen Tragens eines Canens in der Stadt	10 "
Junker Major Escher wegen Communicirens in der französischen Kirche am heiligen Weihnachtsfest in Stoß und Degen	10 "
Junker Grebels Frau, auf dem Münsterhof, wegen eines Modenschlafs „mit Recht“	5 "

1721.

Junker Meyer von Anonau, im Meyershof, wegen eines bordirten Hutes an der Bublikonerhochzeit	4 "
--	-----

1722.

Buße.

Herrn Landschreiber Wüsts Tochter wegen Erneuerung eines ringsherum mit kleinen Schnecken besetzten Göllers 10 Pfund.

Jungfer Wyß wegen einer Brust mit sehr großen silbernen Haften 20 Bazen.

Frau Albertin wegen eines auf die Gasse getragenen weißen Schöplis mit schwarzer NätHEREI darauf 8 Pfund.

Frau Heß, im Paradies, wegen eines schwarzdamastenen Kleides, Schöplis und Fürgürtlis . 8 "

1723.

Herr Erspectant Rüscher gewarnt wegen Gehens in der Stadt herum mit Stock und gefärbter Casaque.

Jungfer Anna Cleophea Rordorf wegen eines Göllers mit Spizen und weiß genäheten Stößen . 8 "

Jungfer Freiemuth wegen Gehens in die alte Kirche zu Predigern in einem Nachtrock, um einer Copulation zuzuschauen 2 "

1724.

Junker Landenberg wegen seiner Frau, welche am Sonntag über die obere Brücke in einem perfiennenen Nachtrock gieng 10 "

Die Magd, welche den Nachtrock zum Anschauen gebracht, wegen der kleinen Spizen an der Kappe gewarnt.

Des Untervogts Tochter zu Fluntern wegen vergoldeter Ohrengehengen und Fürgürtlirosen . . 2 "

Jungfer Bräm wegen eines französischen Hemdes ohne Goller 3 "

Des Schärers Tochter von Zollikon wegen eines Buße.
halbseidenen Rockes, zweier goldener Ringchen und
eines goldenen Kettchens an einer Hochzeit, „aus
Gnaden“ 3 Pfund.

1725.

Jungfer Römer wegen eines Federnschlaufes aus
Gnaden der Buße entlassen, doch das Tragen des
Schlaufes verboten.

Herrn Doktor Muralts Tochter, Herrn Oberst-
pfarrers zwei Töchter und noch drei andere Jungfern
wegen starker Entblößung um den Hals, krauser
Locken und Kröschen unter dem Gölle, eine jede . 12 „

Zweiter Zeitraum: um 1751.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts werden die Man-
date seltener und weniger einläßlich; doch sind sie nicht
minder streng. In einem derselben heißt es: „Zur Beför-
„derung eines christlichen, bußfertigen Wandels und ehr-
„baren Lebens bei diesen bejammereten Zeiten.“ Es war
aber auch der landesväterliche Ernst sehr nothwendig, denn
aus dem Nachbarlande drohte manche leichtfertige Sitte und
Kleidung hereinzubrechen, wie überhaupt Frankreich und
hauptsächlich Paris schon damals im Reiche der Mode ton-
angebend waren. Darum sollten die in französischen und
andern auswärtigen Militairdiensten stehenden Officiere,

deren es damals in Menge gab, sammt ihren Frauen und Kindern sich den Verordnungen der Vaterstadt unterziehen, wovon nur die Uniformen ausgenommen waren, und ebenso durften vom Auslande (der Fremde) zurückkehrende junge Bürger bloß während der ersten sechs Wochen nach ihrer Heimkunft mitgebrachte anstößige Kleidungsstücke gebrauchen und verfielen später ohne Gnade in die angelegten Bußen.

Betrachten wir zuerst abermals die Kirchen- und Amtstracht der Männer, so begegnen wir nur wenigen Abänderungen. Die Röcke und Beinkleider hatten beinahe den gleichen Schnitt wie früher und waren bei den Geistlichen, den Klein- und Großräthen durchgängig schwarz. Dazu trugen die Geistlichen einen bis unter die Kniee reichenden Lock, mit weiten, vorn geschlossenen Ärmeln, einen runden steifen Kragen und das Baretli. Ebenso giengen die Magistraten gekleidet, ausgenommen daß dieselben sich statt des Locks des oben erwähnten Mantels ohne Ärmel und des Degens bedienten. Nur an hohen Festen und andern solennen Tagen wiegte sich indeß ihr Haupt auf jenen feierlichen Rundkrägen, zu welchen unfehlbar das Baretli gehörte; an gewöhnlichen Sonntagen wurde nur ein glattes Kräglein (Beschen) umgebunden und ein kleiner, auf drei Seiten aufgekämpfter Hut getragen. Der nämliche schwarze Mantel mit dem Kräglein bildete auch die Kirchenkleidung der übrigen Bürger oder die „bürgerliche Tracht“, welche bei allen öffentlichen Anlässen, auch bei Leichenbegängnissen, üblich war; doch trug man darunter farbige Kleidung. Die Orspectanten wie die Studenten waren gehalten, sich schwar-

zer Kleidung zu besleifen, durften keine seidenen, auch keine mit weißen oder selbst schwarzseidenen Stoffen gefütterten Kleider und Camisole haben; ebenso mußten erstere in die Collegien und bei Disputationen bescheidener, dicker, letztere glatter Krägen und des unentbehrlichen schwarzen Mantels sich bedienen, der selbst auf die jungen Schultern der Schüler gelegt wurde. Der französische Pfarrer gieng etwas abweichend gekleidet, indem er über einem nach gewöhnlichem Schnitt gefertigten schwarzen Kleide einen langen, hinten hinabhängenden Mantel, das Beschen und einen ziemlich großen, runden, nur wenig gekrämpften Hut trug.

Dem Pudern und Frisiren der Haare, wie den Perrücken konnte, wie es scheint, nicht mehr gewehrt werden, denn wir treffen an den Herren jener Zeit bereits Haarbeutel und Zöpfe; doch noch keine Toupets und Boucien. Das eigene Haar und ebenso die Perrücken waren indeß meist über der Scheitel getheilt, und fielen mehr oder weniger auf Schultern und Nacken herab.

Die bis unten an die Taille mit Knöpfen versehene Röcke wurden noch immer ohne Kragen, die Ärmel mit breiten Aufschlägen getragen; doch hatten die Schöße jetzt am Rücken mehrere Falten, vermitteltst welcher sie steif herausstanden, und die Klappen, mit welchen vorn die Taschen sich schlossen, waren breit und in die Spitze geschnitten. Giengen Vornehme spazieren oder zum Besuche, so war der Rock aufgeknöpft und die langschößige, bis fast an die Kniee gehende, ebenfalls mit geschlossenen Taschen versehene Weste

wurde sichtbar. An den kurzen Beinkleidern waren die Kniebänder verschwunden, dagegen fehlten beim Buße nie die breiten Manschetten und Handschuhe mit Stülpen. Der Kleine, auf drei Seiten aufgekrämpfte Hut wurde meist unter dem Arme getragen. Ohne Degen und Canen (Rock), welcher letzterer an einem Bande an der Handwurzel hieng, wandelte Niemand über die Straße. Das Halstuch hatte eine ziemliche Länge erreicht und wurde hie und da durch ein Knopfloch des Rockes gezogen. Die Mandate beschäftigten sich nur noch mit dem Stoffe für diese Kleidungen, indem sie für die Röcke: Sammet, Castor und Atlas, für Hosen und Westen: farbigen und geschnittenen Sammet verbieten, auch alles Gestickte, Gemodelte und Geblünte untersagen. Mit Gold- oder Silbertressen bordirte Hüte waren nur zu Pferde und den Herren Officieren auf den Musterungen gestattet, denen man auch bei den gleichen Anlässen bescheidene galonnirte Pferdegeräthe und silber- oder goldüberspinnene Knöpfe erlaubte. Die Mütze, nunmehr ganz von Pelz und ziemlich groß, wurden mit einer Ceintüre, die oft auch von Pelz war, um die Hüfte befestigt und die Schuhe schloß man vermittelst einer kleinen Schnalle, deren jedoch die Geistlichen sich enthielten.

Der Kirchenhabit des weiblichen Geschlechtes war sich ebenfalls ungefähr gleich geblieben, nur wurde das Kleid vorn mehr in die Breite, fast ins Viereck ausgeschnitten, und die Stelle des Göllers vertrat eine Art gefalteter Chemisette, welche den Hals ganz frei ließ, indeß noch den Namen „Göller“ beibehalten hatte. Das oben erwähnte

Ueberärmelchen war schmaler, der Ärmel selbst anschließender und der Aufschlag desselben zierlich ausgezackt geworden. Dazu trug man einen weiten Hemdärmel mit breiter Manschette. Das von den meisten Frauen immer noch gebrauchte Tüchli hatte bei den adelichen eine etwas andere Form angenommen und ward von denselben an Leichenbegängnissen überdies mit einem langen, schmalen, weißen Riemen (dem Schwengel) verziert, welcher im Nacken befestigt, vorn auf der linken Seite herabhing. Der das Kinn umschließende Theil dieser Kopfbedeckung hatte sich merklich verschmälert. Taufpathinen ledigen Standes, auch die Bräute aus der Bürgerclasse, bedienten sich noch des nationalen Schäppelis, eines ziemlich hohen, reichverzierten, cylinderförmigen Mützchens, das rund um die Stirne sich anschließend, das Scheitelhaar gänzlich versteckte, während zwei lange Flechten über den Rücken hinabhiengen. Hierzu wurde der runde, steife Kragen erfordert, der, im Nacken offen, jene Flechten durchgehen ließ. Ein reicher Gürtel, goldene Ketten um Hals und Brust und eben solche Armbänder schmückten die Jungfrauen bei diesen Ehrenanlässen, bei welchen man sich auch etwa herausnahm, schwarzen Damast zu tragen. Daß aber schon damals jene ehrwürdige Kirchentracht nicht mehr ganz allgemein war, geht aus dem Mandat von 1755 hervor, welches erwähnt, daß Frauen oder Töchter, die das Tüchli nicht mehr tragen wollen, sich schwarzer, glattburatener, gebundener „Nachttröcke“ mit Schürzen von gleichem Stoffe zu bedienen hätten. In diesem Falle wurde hinsichtlich des Kopfgerüstes verordnet, daß derselbe

wie die Halstücher ganz glatt, ohne Spitzen oder Franzen eingerichtet sein solle und beide Gegenstände nur aus schwarzem Flor oder Taffet bestehen dürfen. Zu gleicher Zeit ward verboten, Mantillen, offene Bolanten und Ohrgehänge in die Kirche zu tragen; auch hatte man sich alles Kräusens und Puderns der Haare zu enthalten. Nur ein ehrbares schwarzes Halsbändchen oder ein goldenes Kettchen, woran indeß nichts gehängt werden durfte, war gestattet; auch eiferte die Obrigkeit gegen die weiten Gölter und die leichtfertigen, unverschämten Entblößungen, sowohl in als außer dem Hause des Herrn, wie gegen das Tragen der Reif- und anderer steifausgedehnter Unterröcke, welche in die Kirche gänzlich untersagt, über die Gasse nur mit Beschränkung erlaubt waren.

Da die in dem Reformationstkammerprotocoll enthaltenen Kleiderbußen mit wenigen Ausnahmen blos den Kirchenhabit betreffen, so werden einige dieser Beschlüsse hier eingeschaltet:

1751.

Frau Drell, bei der Stund, welche sich wegen Nichttragens des Tüchleins durch ihren Herrn entschuldigen ließ, indem ihr dies allzu beschwerlich sei, wurde um fünfzehn Pfund gebüßt.

Frau Leutpriester Gottinger ward wegen hohen Alters und Beschwerden vom Tragen des Tüchleins befreit.

Herrn Salomon Bürkliß Frau Liebste, im Tiefenhof, ward anbefohlen, in dem durch das Mandat vorgeschriebenen Kirchenhabit in die gottesdienstlichen Uebungen zu kommen, und zwar sowohl am Sonntag als am Dienstag.

1752.

Wegen Tragens eines allzugroßen Reifrockes in die Kirche soll gewarnt werden: Frau Schultheß auf dem Hirschengraben.

Frau Wirz, beim Raben, die in einem seidenen Rocke und ohne Tüchlein ein Kind zur hl. Taufe gehalten, wurde um zehn Pfund bestraft

1755.

Frau Capitain Büst und Jungfer Müller wurden verklagt, daß sie Reifröcke in die Kirche getragen. Erstere läugnete es, ließ den Rock durch ihr Töchterchen zeigen und wurde von der Buße entlassen, die Jungfer Müller gestand ein, sagte aber, daß es nur ein sehr kleines Reifröckchen gewesen. Sie wurde um fünf Pfund bestraft.

Herrn Seebachs Töchterchen wurde citirt wegen getragenen Ohrgehänten in die Kirche, wie auch wegen eines Reifrockes und Kleinodes, dessen es geständig war und auch Abbitte that. Es wurde wegen seiner Minderjährigkeit von der Buße entlassen und mit einem gehörigen Zuspruche dimittirt.

Weber Freitags Frau ward citirt, weil sie mit einem Kleinod und Ohrgehänten in die Kirche gegangen. Sie entschuldigte sich damit, daß sie erst von Winterthur komme und daß es fremden Personen erlaubt sei, vier Wochen lang ihren vorher gewohnten Schmuck zu tragen, worauf sie für diesmal von der Buße entlassen ward.

Die übrige Frauenkleidung bestand in Röcken mit Leibchen, in Nachtröcken (vermuthlich so betitelt, weil Taille und Rock zusammenhängend war, wie wir oben schon von Nachtröcken in die Kirche gesprochen haben) und in Fliegschöppen mit langen Schößen, welch' letztere mehr im Hause gebräuch-

lich waren. Diese sämtlichen Kleidungen ließen Hals und Busen ziemlich frei, und es wurde dazu eine sogenannte Bande von aufstehendem Mouffelin und ein vorn geschlungenes kleines Halstuch, ein Kettchen, eine Bandschleife oder dergleichen getragen. Die Ärmel dieser sämtlichen Kleidungen, oben enge, erweiterten sich bis zum Ellbogen, wo sie einen mehr oder weniger breiten herabhängenden Besatz hatten, und den Vorderarm bedeckten weite weiße Hemdärmel, welche indeß, insbesondere beim Ruge, auch kürzer waren und die Arme frei ließen. Selten fehlte daran eine mehr oder minder kostbare Manschette. Die Schürzen, die auch auf Spaziergängen und zu Besuchen getragen wurden, waren weit und lang. Auf dem meist gepuderten Haare der Frauen und Jungfrauen, wie der jüngern Mädchen ruhten kleine flache Häubchen, die mit glatten Streifen garnirt wurden, an welche jedoch „auf Zusehen hin“ eine einfache Spitze von höchstens einem Zoll Breite gesetzt werden durfte; alle und jede breitem Spitzen, auch die seidenen waren bei hundert Pfund Strafe verboten. Auf der linken Seite der Stirne erlaubte man sich auch etwa ein kleines Bouquet künstlicher Blumen, Perlen und ähnlichen Putz zu befestigen. Winterszeit wurde über die Straße eine Art Capuze getragen; im Sommer hie und da ein runder Strohhut.

Gestattete Stoffe waren: Baumwollene und wollene Zeuge, rothes und schwarzes Tuch, halb- und floretseidene Stoffe, Gros de Tours und glatter wie broschirter Taffet. Gegen anderes gefärbtes Tuch, gegen die kostbare Perstienne,

Brocard und schwerern Seidenstoffe ergieng ein ernstes Verbot, sowie gegen sammetene und seidene, mit Spitzen oder Pelz besetzte und mit letzterm gefütterte Mantillen. Daß die Reifröcke mit ungünstigen Augen angesehen wurden, haben wir schon oben bemerkt, und ebenso war das Garniren der Kleider untersagt, und alles und jedes genähete Zeug auf Seide oder Leinwand, alles gelöcherte (gehölte), gemodelte oder geblümte Kammertuch und Mouffelin auf das bestimmteste „abgekennt.“ Zugleich ist auch das Tragen der mit Gold und Silber gestickten Schuhe oder Pantoffeln mißbilligend erwähnt.

Hinsichtlich der Schmuckgegenstände begegnen wir derselben Strenge wie im Anfange des Jahrhunderts, nur sind noch die Sackuhren und Tabatièren aufgezählt, welch' beide Luxusachen von massivem Gold zu tragen gänzlich und zwar bei Confiscation verboten waren, ebenso die massiv goldenen Degengefäße. Silberne Sackuhren waren natürlich erlaubt; doch durften Frauenspersonen dieselben nicht zur Schau tragen. Perlen, Edelsteine, Carneole, seien sie ächt oder falsch, ferner Gesundheitssteine, Elementsteine, Perlmutter u. s. f. waren gänzlich untersagt, mit Ausnahme schwarzer Steine und krystallener Hemdenknöpfe. Auch finden sich neu aufgekommene, von Silber polirte Steinchen, welche, wie es scheint, in Schmuckgegenstände von Gold gefaßt waren, erwähnt. Sie wurden, wie die herabhängenden „Conterfaitli“ und andere Figuren völlig abgekennt. Die Verbote erstrecken sich ferner auf die mit Schmelzarbeit gezierten, in Schildpatt gefaßten, oder mit

goldenen Nägeln beschlagenen Kirchenbücher. Selbst die massiv goldenen Schlosse daran traf ein Verbot. Der Fächer, mit denen man anfangs bedeutenden Aufwand zu machen, ist keine Erwähnung gethan, und ebenso wenig der unschönen Mode des Schminkens und der Mouches (Schönpflästerchen), die um jene Zeit ihren Anfang nehmen möchte.

„Das Verbot aller oben gesetzten Modereien und Hof-
„fart“, heißt es im Mandat von 1755, „soll auch auf die
„Badenfahrten in Baden und andern Orten, wie auf alle
„Schlöffer, Amt- und Pfarrhäuser ausgedehnt sein, so daß
„Dawiderhandelnde in die gleiche Buße verfallen, als wohn-
„ten sie in der Stadt selbst; insonderheit wird allen ver-
„burgerten Weibspersonen an letztbenannten Orten befohlen,
„in die Kirche sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung zu
„befleißigen.“

Das Aufsehen der Obrigkeit erstreckte sich abermals über die dienenden Personen und 1756 besonders auch auf die Anwohner des Zürichsees. So wird „unsern Mägden, ver-
„burgerten wie einheimischen und fremden“ alles und jedes Seidenzeug, sei es an Kleidern, Schnürbrüsten oder Corsets gänzlich untersagt, wie auch Reifröcke, kostbare Halstücher, Bolanten und Mantillen, bei zehn Pfund Buße. Ebenso müssen sie das unanständige Kräusen und Pudern der Haare unterlassen, und es wird ihnen aufs klarste dargethan, daß sie sich in die Kirche über die Häubchen nur eines weißen, baumwollenen Kopfstüches zu bedienen haben.

Hinsichtlich der Landesangehörigen mögen einige kurze Bemerkungen genügen. Mannspersonen wurde die beschei-

dene, landesanständige Kleidung empfohlen und ihnen geboten, in die Kirche das Seitengewehr zu tragen, und zwar bei zwei und dreißig Schilling Buße. Verbote ergingen gegen das Tragen von Sammet, Plüsch, Damast und anderen Seidenstoffen, gegen seidene Futter in den Kleidern und solche Strümpfe; ferner gegen goldene Hutschnallen und Hemdenknöpfe, wie gegen vergoldete Zieraten an Sänen, Degen u. dgl., mit Ausnahme der bordirten Hüte. Den Weibspersonen wurde ernstlich aller Schmuck verboten, ob ächt oder falsch, besonders Ohrgehänge und mit Silber besetzte Gesangbücher; dann die tuchenen oder seidenen Kleider, das Tragen des Sammets, woran es immer sein mochte, des gold- und silberfadenen Zeuges und aller und jeder Spitzen, wie des feinen Weißzeuges, mit Ausnahme von bescheidenen schwarzen Spitzen und glattem Mouffelin. Kostbare Schürzen waren gänzlich untersagt, seidene Halstücher dagegen, doch ohne Besatz von Spitzen, gestattet. Das Mandat eifert überdies gegen „ärgerliche Entblößungen“ und das aufgekommene Pudriren und Kräusen der Haare.“

Es möchte nicht unpassend sein, hier einen Auszug aus dem Aussteuerrodel (Verzeichniß) der Tochter eines angesehenen Magistraten mitzutheilen (welche Hochzeit indeß erst in den 1760er Jahren statt hatte), denn einerseits bilden die sowohl in Zürich als auswärts gemachten Anschaffungen einen ziemlichen Contrast mit den Anordnungen des Mandates von 1755, anderseits dürften die beigefügten Preise Stoff zu nicht uninteressanten Vergleichen geben:

		Gl.	Sch.
a) Aussteuer der Braut:			
36 Ellen perlfarbene Moire zu einer Robe und Unterrock, die Elle zu	3	10	
33 ¹ / ₂ Ellen geflammtter Taffet von Lyon zu Robe und Jupon, die Elle zu	1	24 ¹ / ₂	
19 Ellen Indienne zu Robe und Jupon auf die Reise, die Elle zu	—	32	
20 Ellen schwarzer Burat zu einem Kirchennachtrock, die Elle zu	1	—	
18 ⁵ / ₈ Ellen englischer weißer Taffet zum Brautnachtrock und Unterrock, die Elle zu	1	20	
8 ¹ / ₄ Ellen Perstienne, zu Fürtuch und Fliegschoppen, zu	1	5	
4 ¹ / ₄ Indienne zu einem Fürtuch, die Elle zu	—	25	
Weißer Brabanterispizen, die Elle zu	5	20	
12 weiße Schnupftücher mit rothen Strichen von Frankfurt, das Stück zu	1	10 ¹ / ₂	
6 rothe gestrichelte Schnupftücher, das Stück zu	—	36	
Ein Paar schwarzseidene gewobene Handschuhe	1	20	
Ein Paar lederne Handschuhe	1	5	
Ein Paar damastene Schuhe von Straßburg	2	12	
Ein Regenschirm	3	—	

u. s. f. u. s. f.

b) Geschenke an den Bräutigam:

14 Ellen schwarzer Camelot, zu einem Kleide	35	—
Schwarze und weiße Serge zu Westen	16	10
4 Paar seidene Strümpfe von weißer und von schwarzer Farbe	6	10
6 Schnupftücher von Frankfurt	21	—
6 Schnupftücher geringererer Sorte	13	5

Ein Muff von Petitgris, sammt Ceinture von gleichem Gl. Sch.		
Pelze, mit zwei goldenen Ringen und Haften von		
8 Ellen blaugewässerten Terzenelbändern . . .	34	6
6 Hemden von holländischer Leinwand und Macherlohn	42	—
Verschiedene Manchetten und Hemdenkräglein dazu .	13	—
Ein Castorhut	5	4
Ein spanisches Rohr mit goldenem Knopfe . . .	88	—
Zwei goldene Ringe	9	20
Ein Wappenring von Carneol	24	20

Dritter Zeitraum: um 1780.

Noch liegt uns ein Mandat von 1779 vor, und zwar ist dasselbe das letzte in solcher Ausdehnung erlassene. Da wir annehmen können, die damalige Kleidung sei in ihren mannigfachen Details ziemlich bekannt, so begnügen wir uns mit einem treuen Auszuge aus dem Mandat, wobei sich dann freilich in Vergleichung seiner Anordnungen mit den Portraits unserer Großältern und hauptsächlich der damaligen Frauenwelt herausstellt, daß man immer weniger geneigt war, den wohlgemeinten, aber strengen Verboten Gehorsam zu leisten.

Die Kirchentracht der Männer bestand noch in dem oft-erwähnten schwarzen Mantel, glatten Kräglein und Degen, und es mußte dieselbe auch in die bürgerlichen „Gebote“ und vor allen Tribunalien getragen werden; doch war darunter farbige Kleidung gestattet, welche nur beim Genuffe

des heiligen Nachtmahles und wenn man als Taufzeuge functionirte mit schwarzer vertauscht werden mußte. Bei den letztern Anlässen waren die Herren vom großen Rathe überdies gehalten, dicke, runde Kragen zu tragen.

Das weibliche Geschlecht hatte das Tächlitüchli gänzlich abgelegt, und das Mandat ordnet für Frauen und erwachsene Töchter einen schwarzen, glattburatenen, gebundenen Nachtrock an, nebst einem schwarzen, glatten Kopfspuß von Flor oder einfachem Seidenzeug und ähnliche Halstücher, an die eine schwarze, schmale Spitze zu setzen gestattet war. Mantillen in die Kirche oder bei Leichenbegängnissen zu tragen, wurde nicht erlaubt; und auch die Taufpathinnen sollten keinen weitem Puß sich herausnehmen, sondern in obenerwähntem Kirchenhabit beim Taufsteine erscheinen.

Weibliche Dienstboten hatten, wenn sie verbürgert waren, ebenfalls des obigen Habits sich zu bedienen; fremde ihrer gewöhnlichen Kleidung mit einem schwarzen, glatten Kopfspuß.

Wie zwanzig Jahre früher beschäftigt sich das Mandat hinsichtlich der weltlichen Kleidung mehr mit den Stoffen, als mit dem Schnitte, und es wird zuerst der Sammet und zwar beiden Geschlechtern verboten, sei es für ganze Kleidungen oder nur für Fütterung oder Unterkleider. So wird auch den Mannspersonen bei fünfzig Pfund Buße halb- und ganz seidener Stoff zu ganzen Kleidungen untersagt, und es ergeht an die Reformationskammer die Aufforderung, auf allzukostbare, dem bürgerlichen Stand unangemessene Seidenzeuge an Frauenzimmerkleidungen ein wachsames Auge zu halten.

Eben so wenig sollten goldene oder silberne Stoffe und solche Bordinungen und Garnirungen angewendet werden. Die einzigen Ausnahmen machten die Herrn Ehrengesandten und deren Secretarius, wie die Officiere. Ersteren waren nicht nur die üblichen Staats- oder Syndicatshabite in schwarzem Sammet oder Seidenstoff zu tragen erlaubt, sondern sie und ihr Gefolge durften auch „ein bescheidenlich „reiches Pferdequipage in Gold- oder Silber“ halten, und letztere konnten bei den Musterungen einer einfachgalonnirten oder in den Ecken leicht gestickten Equipage sich bedienen. Auf Reisen bewilligt das Mandat allen „unsern Verburgeren“ das Tragen bordirter Hüte.

Was das weitere Aufpußen (Garniren) der Kleider anbetrifft, so finden sich alle kostbaren, aus der Fremde kommenden Geschlinge verboten, während die einfachen, im Lande gearbeiteten gestattet waren, sowie auf den Frauenzimmerkleidern ein Besatz von gleichem Stoffe oder einfärbigem Taffet. Seidene und sädene Spitzen waren bei fünfzig Pfund Buße, schwarze Spitzen und Franssen bei zwanzig Pfund Buße untersagt; nur an den Kopfspuß des Frauenzimmers war eine glatte Spitze, an Mantillen eine einfache schwarze Spitze zu setzen erlaubt. Hieran schließt sich das Verbot aller und jeder genähten und durchbrochenen Arbeit an Weißzeug und an Seidenstoff; hauptsächlich alles Handels mit solchen Stickereien, wie das Verschicken und Heimbringen derselben aus der Fremde, da hingegen die in den Haushaltungen zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe gefertigte Stickarbeit zu brauchen erlaubt war.

Ausländisches und kostbares Pelzwerk war streng untersagt, und es wurden nur Mütze und zwar für beide Geschlechter und für das Frauenzimmer Palatinen gestattet. Die Pelzmantillen durften einzig mit inländischem Pelzwerke (Hasen-, Kaninchen-, Schaf- und Fuchsfellen) gefüttert und nur mit weißem oder schwarzem Seidenstoff überzogen sein. Farbige Stoffe zu diesem Zwecke waren verpönt, wie auch das Verbot der Reifröcke „mit den dahin ausartenden Poches und Neuerungen“ wieder bestätigt wurde.

Das Frisiren und Pudern der Haare, das damals in so mannigfacher Weise aufzukommen begann, wurde „auf Zusehen hin“ gestattet. Es ist aber dieses eine der Anordnungen, welche am wenigsten respectirt ward, und statt des einfachen seidnen Bandes, das auf die Frisuren zu heften gewährt sein sollte, trugen die Damen sehr oft die untersagten Tocquets, Federn, Blumen u. s. f.

Schmucksachen sollten nur mit großer Einschränkung gebraucht werden, und zu den verbotenen waren gezählt: Perlen, Perlmutter, Krystalle, Edelsteine und Granaten, auch nachgemachte ähnliche Gegenstände; ebenso die auf Stahl, Elfenbein oder andere Materien aufgetragene oder eingelassene Goldarbeit, jegliches Geschmelzte, jede Miniaturen, seien es „Conterfaitli oder andere Vorstellungen“, dies alles bei fünfzig Pfund Buße. Bewilligt waren nur schwarze Steine, in Gold und Silber eingefast, für Ringe, Ohrgehänge, Hemdenknöpfe, Hals- und Handzieraten, sowie auch in Stein geschnittene Petschafttringe. Eine Art schwarz-

seidener Knöpfe (Faiettes) blieben ebenfalls gestattet, und vermuthlich auch, da derselben gar nicht gedacht ist, ächt goldene Ketten in bescheidenem Maße. Das Tragen von mehr als einer Sackuhr ward Manns= wie Weibspersonen ernstlich untersagt, und an die Uhrenketten durfte nichts anderes angehängt werden als Schlüssel, Petschaft und Ein Crochet.

Eifriger als je beschäftigt sich das Mandat mit der Kleidung der Minderjährigen, nämlich der Knaben, bis sie zur Communion zugelassen wurden, der Töchter bis ins fünfzehnte Jahr. Erstlich sollten die Kinder bis ins achte Jahr gar nicht, später nur mit ihrem eigenen Haare frisiert werden; und es ist die Frisur auf ein Toupet, Chignon und eine Boucle auf jeder Seite beschränkt. Zweitens durften sie, Kappen, Schläufe und Handschuhe ausgenommen, keinerlei Art von Pelzwerk tragen; auch waren Sackuhren und jedes Geschmeide unerlaubte Gegenstände für sie, höchstens gestattete man den Mädchen Ohrgehänge von beliebigem Metall, den Knaben Hemdenknöpfe, Schuh=, Hosen= und Halschnallen, auch Canenknöpfe von unvergoldetem Silber oder geringerm Stoffe, incrustirten Stahl vorbehalten. Die Kleider für die Knaben sollten von Wollen=, Leinen= oder Baumwollenzeuge sein; Baumwollensammet war verpönt. An Sonntagen durften die Mädchen halbseidene Kleider tragen; doch war daran jede Art von Garnitur untersagt.

Den dienenden Personen beiderlei Geschlechtes ward alles ganz= und halbseidene Zeug verboten; den Mägden

noch besonders offene oder nicht zugebundene Bolanten, Mantillen und Nachtröcke, und zwar bei zehn Pfund Buße oder angemessener Leibesstrafe.

Seitengewehre zu tragen war keiner dienenden Mannsperson gestattet; dagegen mußten Landleute, welche in die Stadt zur Kirche kamen, mit dem Seitengewehr erscheinen, ebenso bei militairischen Anlässen oder vor obrigkeitlichen Tribunalien.

Auch diesen Zeitraum schließen wir mit einem kurzen Auszuge aus dem oft genannten Protocoll, welcher von neuem den Beweis liefert, daß die Reformation ohne Ansehen der Personen ihre Urtheilssprüche fällte, und daß sie, wenn auch vergeblich, sich redlich anstrengte, der Eitelkeit und Modesucht entgegen zu treten:

1780.

Frau von Muralt, geb. Randolt, und acht andere Damen, welche toquetsähnliche Bonnetsmontes über die Frisur getragen, wurden citirt, worauf sie sich theils durch Procuratoren, theils durch ihre Liebsten vertreten ließen, sagend, der die Frisuren betreffende Artikel beschlage die Federntocquets nicht. Die Bonnets, welche sie getragen, seien nichts anders als große Hauben, wie sie bei allen, auch den ältern Frauenzimmern im Gebrauche seien, die aber nach der Menge der Haare tiefer oder höher auf dem Kopfe sitzen. Sie wurden nicht gebüßt.

Herr Stadtschreiber Escher verantwortete die Frau General Hefß und seine Frau Liebste, welche wegen Mantillen, die mit gefärbtem Pelz garnirt gewesen, als fehlbar citirt wurden. Einmüthig wurde jede Partei um vier Pfund gebüßt.

Die Eltern von drei Töchterchen, welche mit Federn gepuht am „Bechtelitag“ die Stubenhißen herumgetragen; diejenigen von zwei Kindern, die Agraffen vorgesteckt hatten; und ein Vater, dessen Töchterchen Brasselets von Gold gehabt, wurden einmüthig jede Partei um fünf Pfund gebüßt.

1781.

Die Jungfern Kilchsperger wurden wegen Federn, die sie in der Meinung das Mandat erstreckte sich nicht über die Mediat- und Immediatlande meiner gnädigen Herren hinaus, auf einer Reise nach Schinznach aufgesteckt, um fünf Pfund obrigkeitliche Buße angelegt.

Frau Escher, geb. Keller, in Stadelhofen, soll wegen von Haaren geflochtenen Bouquets, welche sie in die Frisur gesteckt, zwar der Buße liberirt, hingegen aber ihr das fernere Tragen derselben als eine Neuerung untersagt sein.

Herr v. Muralt, im Berg, ward wegen eines in Schinznach getragenen Diamantringes um fünfzig Pfund gebüßt.

1782.

Junker Escher, welcher an der Generalrevue zu Meilen eine goldene Epaulette auf seinem Kleid trug, ließ sich verantworten, daß er, um ein fast abgenutztes Kleid dennoch mit Ehren gebrauchen zu können, auf solches eine goldene Epaulette habe machen lassen. Er wurde einhellig um fünf Pfund gebüßt.

1785.

Jakob Michel, Spettreuter, der eine silberne Epaulette auf einer Uniform getragen hatte, wurde mit zwei Pfund Licitationskosten belegt.

Junker Gerichtsherr von Breitenlandenbergr, welcher am Meistersonntag ein halbseidenes Kleid getragen, wurde um fünf Pfund gebüßt, mußte zwei Pfund dem Stadtknecht entrichten und durfte das besagte Kleid nicht mehr tragen.

Frau Landolt, beim Reh, und Frau Gofweiler auf der großen Hofstatt, die gelaidet worden waren, Federn auf den Hüten in die Assemblée getragen zu haben, hatten jede fünf Pfund obrigkeitliche Buße und ein Pfund dem Stadtknecht zu bezahlen.

1787.

Jungfer Heß in der Probstei, welche ihre buratene Kirchenkleidung verbessern lassen mußte, ward, weil sie eine Burate einige Male anlegte, um zehn Pfund gestraft, ungeachtet sie anzeigen ließ, daß andere Frauenzimmer solche allezeit tragen.
